

Nr. 42**Capuano gegen Italien**

Urteil vom 25. Juni 1987 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, die gleichermaßen verbindlich sind, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 119.

Beschwerde Nr. 9381/81, eingelegt am 21. Dezember 1980; am 28. Januar 1986 von der Kommission vor den EGMR gebracht.

EMRK: Recht auf faires Verfahren; hier: angemessene Frist bei ziviler Streitigkeit, Art. 6 Abs. 1; gerechte Entschädigung, Art. 50 (Art. 41 n F., Text in EGMR-E 1, 654).

Ergebnis: Verletzung von Art. 6 Abs. 1 wegen überlanger Dauer, bisher 10 J., 4 M. (s.u. Ziff. 22); gerechte Entschädigung für materiellen und immateriellen Schaden wird zugesprochen.

Sondervoten: Keine.

Zum Verfahren:

Die *Europäische Menschenrechtskommission* gelangt in ihrem abschließenden Bericht (Art. 31 EMRK) vom 15. Oktober 1985 einstimmig zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt.

Zu der *öffentlichen mündlichen Verhandlung* am 26. Januar 1987 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: L. Ferrari Bravo, Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: die Rechtsanwälte D. Striani und G. Grasso, als Berater;

für die Kommission: A. Weitzel als Delegierter;

für die Beschwerdeführerin: Rechtsanwalt A. Sinagra.

Sachverhalt:

(Übersetzung)

9. Die Beschwerdeführerin (Bf.) Gloria Capuano lebt in Rom. Am 24. Juli 1971 kaufte sie eine kleine Ferienwohnung mit Terrasse in Villamare de Vibonati (Potenza) in einem Gebäude am Meer, das nach einem dem Vertrag beigefügten Plan renoviert werden sollte. Der vereinbarte Preis betrug 700.000,- Lire [ca. 362,- Euro].* Die Bf. verpflichtete sich in dem Vertrag, zugunsten des Verkäufers, Herrn P. – seinerzeit einziger Eigentümer – sowie für seine Erben und andere Berechtigte ein Durchgangsrecht (Servitut) über die Terrasse einzuräumen, die einen direkten Nebenzugang zum Meer bot.

Während der Renovierung entstanden vier Appartements, die P. verkaufte. Er hielt sich jedoch nicht an den ursprünglichen Plan und beseitigte insbesondere den Hauptzugang zum Strand, so dass die Terrasse der Bf. der einzige Zugang zum Meer wurde.

10. Die Bf. war der Meinung, dass die vorgenommenen Arbeiten das Durchgangsrecht erweiterten und ging vor Gericht.

* Anm. d. Hrsg.: Die hier und nachstehend in Klammern angegebene Umrechnung in Euro (gem. offiziellem Kurs: 1 Euro = 1.936,27 Lire) dient einer ungefähren Orientierung. Durch Zeitablauf bedingte Wertveränderungen sind nicht berücksichtigt.

Sie klagte zunächst gegen den Verkäufer vor dem Amtsgericht (pretore) in Sapri (Potenza) wegen Missachtung der gesetzlich geforderten Bauvorgaben. In dem Strafverfahren konnte sie jedoch nicht als Zivilpartei auftreten, da die behaupteten Rechtsverletzungen die Nichterfüllung von Verwaltungsvorschriften betrafen und sie keine subjektive Verletzung geltend machen konnte. Am 9. März 1974 verurteilte das Gericht P. zu einer Geldstrafe.

11. Da die Bf. auf diesem Wege keine Entschädigung erhalten konnte, klagte sie vor dem Zivilgericht. Am 10., 13. und 15. November 1976 erhob sie Klage vor dem Bezirksgericht von Lagonegro (Potenza) gegen den Verkäufer und die vier Käufer, und lud diese für den 10. Januar 1977 vor [s. dazu unten Ziff. 24]. Sie forderte den Abriss der Bauten, die zu der Ausweitung des Durchgangsrechts geführt hatten.

12. Die Anhörung fand zum festgelegten Termin statt. Der Anwalt der Bf. beantragte jedoch eine Vertagung, um einen der vier Käufer, der in Rom lebte und dessen genaue Adresse die Gerichtskanzlei nicht kannte, noch vorzuladen.

Das Verfahren wurde auf den 19. April 1977 vertagt, musste jedoch abermals gemäß Art. 301 ZPO verschoben werden, weil der Anwalt der Bf. verstorben war und dem Gericht nicht mitgeteilt worden war, dass die Bf. am 13. April 1977 einen anderen Anwalt bestellt hatte. Am 1. Juni beantragte der Anwalt der Bf. die Fortsetzung des Verfahrens, die auf den 20. September anberaumt wurde. An diesem Tag beantragte er eine Vertagung, um Beweismaterial vorzubereiten.

In der Verhandlung vom 29. November 1977 forderte er die Erstattung eines Sachverständigengutachtens (nach Art. 61-64 und 191-201 ZPO), behielt sich jedoch die Formulierung der Gutachtenfragen vor. Die Anhörung wurde auf den 24. Januar 1978 festgesetzt, musste aber wegen der Kommunalwahlen auf den 31. Januar verschoben werden. Der Anwalt der Bf. legte die Fragen für den Sachverständigen vor; nach Beratung mit den Anwälten der beiden Parteien bestellte der Richter einen Sachverständigen, der am 14. März 1978 sein Mandat erhalten und vereidigt werden sollte.

13. Bei diesem Termin wurde dem Sachverständigen eine Frist von sechzig Tagen für die Erstellung des Gutachtens eingeräumt, das am 23. Mai 1978 vor Gericht verhandelt werden sollte.

Der Sachverständige begab sich am 24. April 1978 vor Ort. Obwohl die Betroffenen anwesend waren, musste der Besuch auf den 17. Mai verschoben werden, weil der Zugang zum Gebäude nicht möglich war.

Der Termin am 23. Mai 1978 konnte nicht stattfinden, weil der Richter verhindert war. Er fand wenige Tage später statt, aber der Anwalt der Bf. beantragte eine Vertagung, weil das Gutachten noch nicht vorlag, das erst am 5. Januar 1979 einging, so dass auch die für den 4. Juli, 31. Oktober und 14. Dezember 1978 angesetzten Termine vertagt werden mussten.

14. Am 12. Juli war ein anderer Richter mit dem Fall betraut worden.

Der für den 6. Februar 1979 festgesetzte Termin fand nicht statt. Beim folgenden Termin am 12. Juni 1979 lehnten die Beklagten das Gutachten ab und beantragten eine Frist, um ein privates Gutachten erstellen zu lassen. Die Bf.

ihrerseits forderte den Richter auf, den Sachverständigen zusätzlich mit der Aufstellung der Arbeiten zu betrauen, die zur Beseitigung der von P. vorgenommenen baulichen Veränderungen erforderlich wären. Am 9. Oktober 1979 wiederholte der Anwalt diesen Antrag und die Beklagten forderten eine Frist zur Stellungnahme.

In der Sitzung vom 13. November 1979 legte der Anwalt eines der Beklagten ein privates Gutachten vor und beantragte eine Ortsbesichtigung. Der Anwalt der Bf. widersprach und der Richter behielt sich eine Entscheidung vor.

Am 18. Dezember 1979 vertagte der Richter auf Antrag der Parteien die Sitzung auf den 12. Februar 1980. An diesem Tag legte der Anwalt der Bf. seinerseits ein Privatgutachten vor.

15. Am 1. April 1980 ordnete der Richter an, dass das beantragte Zusatzgutachten erstellt werden sollte, behielt sich seine Entscheidung über eine Ortsbesichtigung vor und lud den Sachverständigen für den 6. Mai 1980 vor. An diesem Tag erteilte er ihm sein neues Mandat. Der Sachverständige beantragte eine Frist von sechzig Tagen und der Fall wurde auf den 15. Juli 1980 vertagt.

Die Sitzungen vom 15. Juli, 21. Oktober und 16. Dezember 1980 mussten verschoben werden, weil das Gutachten noch nicht vorlag. Auf Anweisung des Richters mahnte die Kanzlei dreimal vergeblich die Vorlage an: am 17. Dezember 1980 für den 10. Februar 1981; am 12. Februar für die nächsten drei Wochen und am 14. April für den 19. Mai 1981, ohne Erfolg, so dass jedes Mal erneut verschoben werden musste.

Inzwischen war der zuständige Richter versetzt worden und bis zum 23. Februar 1982, als ein neuer Termin für den 4. Mai festgelegt wurde, geschah nichts weiter.

16. Am 25. März 1982 wurde das Gutachten schließlich vorgelegt. In der Sitzung von 4. Mai beantragte der Anwalt der Bf. eine Entscheidung zur Sache; die Gegenpartei ersuchte um eine Frist zur Stellungnahme. Am 29. Juni forderte der Anwalt der Bf. den Richter erneut zur Entscheidung auf, aber einer der Beklagten beantragte eine Ortsbesichtigung und behielt sich die Vorlage eines Privatgutachtens vor. Am 19. Oktober erhielt er eine Frist zur Vorlage des Gutachtens, das am 14. Dezember einging. Daraufhin forderte der Anwalt der Bf. Zeit zur Stellungnahme; die Verhandlung wurde auf den 18. Januar 1983 festgesetzt.

An diesem Datum ordnete der Richter eine Ortsbesichtigung an. Er widersprach dieser Entscheidung jedoch am 2. Februar 1983 und setzte den 1. März für die Anhörung des Sachverständigen fest. Da die Bf. von dieser Änderung nicht unterrichtet wurde, fuhr sie vergeblich nach Villamare de Vibonati.

17. Am 1. März hörte der Richter den Sachverständigen an und setzte die mündliche Verhandlung auf den 29. März an. In dieser Anhörung stellten die Parteien ihre Schlussanträge und der Fall war entscheidungsreif.

Das Urteil erging am 14. Juli 1983; am 20. Juli wurde es in der Kanzlei hinterlegt. P. legte Berufung ein und zwei Beklagte und die Klägerin Anschlussberufung.

18. P. lud die anderen Parteien für den 6. März 1984 vor das Berufungsgericht Potenza vor. Daraufhin legte der zuständige Richter die Verhandlung auf den 8. Mai 1984 und dann auf ein späteres Datum fest, weil die Berufungsklage einem der Betroffenen nicht zugestellt worden war.

Bei der Anhörung am 9. Oktober beantragten der Anwalt von P. und der der Bf. die Festsetzung eines Termins zur Vorlage ihrer Schlussanträge; ein anderer Anwalt beantragte eine Frist, um die neuen von der Bf. vorgelegten Dokumente zu prüfen. Die Anhörungen fanden am 27. November 1984 und 25. Januar 1985 statt. Der mit der Vorbereitung des Falles befasste Richter brachte den Fall vor Gericht, das am 23. April gegen den Widerspruch des Anwalts der Bf. entschied, dass weitere Untersuchungen erforderlich seien.

Zeugen sollten am 19. November 1985 gehört werden, aber der Anwalt der Bf. wurde krank. Zur Anhörung am 10. Dezember erschien einer der geladenen Zeugen nicht und der Anwalt von P. beantragte die Anhörung weiterer Zeugen. Auch zur Anhörung am 18. Februar 1986 erschien ein Zeuge nicht; das Gericht ordnete polizeiliche Vorführung für den 29. April an, an dem er dann tatsächlich erschien.

Nachdem die Verhandlung ursprünglich für den 17. Juni 1986 und dann den 19. November angesetzt war, fand sie schließlich am 29. April 1987 statt; die Parteien hatten am 3. Februar ihre Schlussanträge gestellt. Nach den dem Gerichtshof vorliegenden Informationen hat das Berufungsgericht noch nicht entschieden.

[19.-20.] Verfahren vor der Kommission.

Entscheidungsgründe:

(Übersetzung)

I. Zur behaupteten Verletzung von Art. 6 Abs. 1

21. Die Bf. bringt vor, dass das Verfahren ihrer Zivilklage die in Art. 6 Abs. 1 EMRK vorgesehene „angemessene Frist“ überschritten hat. Art. 6 Abs. 1 lautet:

„Jede Person hat ein Recht darauf, dass über Streitigkeiten in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche (...) von einem (...) Gericht (...) innerhalb angemessener Frist verhandelt wird.“

Die Regierung bestreitet diese Behauptung, während die Kommission sie im Wesentlichen teilt.

A. Der zu untersuchende Zeitraum

22. Der zu untersuchende Zeitraum ist nicht streitig. Er begann am 10. Januar 1977, dem Termin der Vorladung der Beklagten. Das italienische Recht überlässt es dem Kläger, das Datum der Ladung zur ersten Anhörung festzusetzen. Der Zeitraum ist noch nicht beendet, da das Verfahren noch anhängig ist.

Demnach handelt es sich um einen Zeitraum, der zehn Jahre und vier Monate (10. Januar 1977 bis 19. Mai 1987) überschreitet.

B. Angemessenheit der Verfahrensdauer

23. Die Angemessenheit der Verfahrensdauer ist jeweils nach den Umständen des Einzelfalls und den in der Rechtsprechung des Gerichtshofs entwickelten Kriterien zu beurteilen (s. u.a. *Zimmermann und Steiner*, Urteil vom 13. Juli 1983, Série A Nr. 66, S. 11, Ziff. 24, EGMR-E 2, 290).

24. Die Regierung trägt vor, dass das Zivilverfahren in Italien dem „Antragsprinzip“ (*principio dispositivo*) folgt, wonach die Initiative und der Fortgang des Verfahrens in der Hand der Parteien liegt. Als Beispiel verweist sie auf Art. 99, 115 und 306 ZPO.

Der Anwalt der Bf. bestreitet dies. Nach seinem Vorbringen ist allein die Festsetzung des ersten Termins einer Zivilklage, nicht aber die Führung des gesamten Verfahrens, den Parteien anvertraut. Zum Beweis zitiert er Art. 175 ZPO und Art. 81 der Durchführungs- und Übergangsbestimmungen zur ZPO.

25. Die Konvention hindert die Vertragsstaaten nicht, ihr Zivilverfahren auf das Antragsprinzip zu stützen, aber das enthebt den Richter nicht von der Beachtung der Verpflichtungen in Art. 6 bezüglich der angemessenen Verfahrensdauer (s. sinngemäß *Guincho*, Urteil vom 10. Juli 1984, Série A Nr. 81, S. 14, Ziff. 32, EGMR-E 2, 447). Außerdem kann der Untersuchungsrichter nach Art. 175 ZPO alle Maßnahmen ergreifen, die einer möglichst zügigen und fairen Durchführung des Verfahrens dienen.

1. Die Komplexität des Verfahrens

26. Nach Auffassung des Gerichtshofs sowie der Bf. und der Kommission war das Verfahren weder im Hinblick auf die Fakten noch auf das anwendbare Recht komplex.

2. Verhalten der Bf.

27. Die Kommission rechnet der Bf. eine Verzögerung von etwa einem Jahr zu; ansonsten habe sie mit „erforderlicher Sorgfalt“ gehandelt.

Die Bf. macht geltend, dass sie weder für die Verzögerung aufgrund des Todes ihres Anwalts, noch für die Verzögerung um etwa vier Monate (1. Juni bis 20. September 1977) in Verbindung mit der Fortführung des Verfahrens und ebenso wenig für die Vertagungen im Zeitraum vom 20. September bis 29. November 1977 (s.o. Ziff. 12) verantwortlich gemacht werden kann.

Nach Ansicht der Regierung ist hingegen das Verhalten der Bf. Ursache nicht nur für die genannten, sondern auch für viele weitere Verzögerungen. Das gelte vor allem für die von ihrem Anwalt beantragte Vertagung zur Vorbereitung des Beweismaterials und die Vertagungen der Anhörungen, die im Einverständnis mit den Parteien oder von den Beklagten ohne Widerspruch der Bf. beantragt wurden.

28. Der Gerichtshof teilt weitgehend die Auffassung der Kommission. Während der Bf. die Verzögerung aufgrund des Todes ihres Rechtsanwalts nicht zuzurechnen ist, gilt das nicht für einige andere Verfahrensverzögerungen. So wartete ihr neuer Anwalt, der bereits am 13. April 1977 bestellt wurde, mehr als zwei Monate, bevor er die Fortführung des Verfahrens betrieb (s.o. Ziff. 12). Am 20. September beantragte er einen Aufschub, um Beweismaterial vorlegen zu können, und am 29. November ein Gutachten, ohne die relevanten Fragen anzugeben (*ibid*); daraus resultierte eine zusätzliche Verzögerung von etwa vier Monaten.

Anders als die Kommission rechnet der Gerichtshof der Bf. die Vertagungen vom 9. Oktober 1979 und 19. Mai 1981 (s.o. Ziff. 14 und 15) nicht zu: ers-

tere war vom Anwalt eines der Beklagten beantragt worden und die zweite wurde verfügt, weil die ursprünglich angesetzte Anhörung aus Gründen, die aus den Akten nicht hervorgehen, nicht stattfand.

Auch weitere Verzögerungen, die die Regierung der Bf. anlastet, sind ihr nicht zuzurechnen, da sie von den Beklagten beantragt wurden.

Abschließend ist festzustellen, dass die Bf. bis zu einem gewissen Maße zur Verlängerung des Verfahrens beigetragen hat (Urteil *Preto u.a.* vom 8. Dezember 1983, Série A Nr. 71, S. 15, Ziff. 34, EGMR-E 2, 319).

3. Das Verhalten der Justizbehörden

29. Nach Ansicht der Kommission hat das Verhalten der Justizbehörden laufend Verzögerungen verursacht. Dabei ist nach Auffassung des Gerichtshofs, jedoch zwischen der 1. Instanz (10. Dezember 1977 bis 20. Juli 1983, s.o. Ziff. 11-17) und dem Berufungsverfahren (21. Juli 1983 bis 19. Mai 1987, s.o. Ziff. 18-22) zu unterscheiden.

a) Das Verfahren der 1. Instanz

30. Das Verfahren vor dem Gericht von Lagonegro dauerte sechs Jahre, acht Monate und zehn Tage. Da es sich nicht um ein komplexes Verfahren handelte, scheint eine derartige Dauer auf den ersten Blick eine angemessene Frist zu überschreiten. Eine genaue Prüfung ergibt, dass diese Dauer zu einem guten Teil – zwei Jahre, elf Monate und drei Tage – durch das Warten auf zwei Gutachten verursacht wurde.

Die Regierung ist der Ansicht, dass das zuständige Gericht dafür nicht verantwortlich ist: zwar wurden die beiden Gutachten verspätet vorgelegt, aber der Richter kann gegen Sachverständige, die ihrer Aufgabe nicht mit der erforderlichen Sorgfalt nachkommen, nur eine geringfügige Geldstrafe verhängen.

Der Gerichtshof teilt diese Ansicht nicht. Im vorliegenden Fall arbeitet der Sachverständige im Rahmen eines vom Richter geleiteten Gerichtsverfahrens, dem die Vorbereitung und zügige Leitung des Verfahrens oblag. Mit Bezug auf die Sanktionen gegen einen Sachverständigen, ist daran zu erinnern, dass Italien sich bei Ratifikation der Konvention dazu verpflichtet hat, seine Gerichte so auszustatten, dass sie den Anforderungen von Art. 6 Abs. 1 gerecht werden, insbesondere im Hinblick auf die „angemessene Frist“ (Urteil *Guincho*, Série A Nr. 81, S. 16, Ziff. 38, EGMR-E 2, 449).

31. Nach Ansicht der Regierung hätte die Bf. die Ersetzung des Sachverständigen beantragen müssen. In diesem Punkt teilt der Gerichtshof die Auffassung der Kommission: es besteht kein Grund zu der Annahme, dass die Ersetzung des Sachverständigen die Verzögerungen vermieden hätte; zudem war die Bf. nicht verpflichtet, einen derartigen Antrag zu stellen (s. sinngemäß Urteil *Guincho*, Série A Nr. 81, S. 15, Ziff. 34, EGMR-E 2, 448), über den zudem der Richter entscheiden musste, der übrigens auch von Amts wegen hätte handeln können (Art. 196 ZPO).

Die Regierung wirft der Bf. weiter vor, dass sie nicht gemäß Art. 328 StGB gegen den Sachverständigen Klage erhoben hat. Dadurch wäre jedoch das Verfahren voraussichtlich nicht verkürzt, sondern eher verlängert worden.

32. Aufgrund des beschränkten Einflusses der Parteien auf das Verfahren liegt die Hauptverantwortlichkeit für die durch die Gutachten verursachte Verlängerung des Verfahrens letztlich beim Staat. Zwar hat der Richter jeweils eine Frist von sechzig Tagen für die Erstattung des Gutachtens gesetzt und außerdem dreimal die Vorlage des zweiten Gutachtens angemahnt, das aber geschah erst nach Fristablauf und kurz bevor er versetzt wurde (s.o. Ziff. 15). Bis zur Besetzung seiner Stelle vergingen weitere neun Monate, während der das Verfahren ruhte und auch keine Kontrolle über die Arbeit des Sachverständigen stattfand.

33. Im Hinblick auf den Zeitraum zwischen der Vorlage des ersten Gutachtens bis zur Entscheidung, ein zweites anzufordern (5. Januar 1979 bis 1. April 1980) sowie von dessen Vorlage bis zur Entscheidung (25. März 1982 bis 20. Juli 1983) sind die weiteren Vertagungen von den Beklagten beantragt oder vom Richter von Amts wegen verfügt worden; nur zwei davon wurden von der Bf. beantragt. Außerdem forderte der Vertreter der Bf. zweimal das Gericht auf, zur Sache zu entscheiden (4. Mai und 29. Juni 1982, s.o. Ziff. 16).

b. Appellationsverfahren

34. Die Einleitung des Appellationsverfahrens liegt fast vier Jahre zurück, ohne dass bisher ein Urteil zur Sache ergangen ist. Diese Zeitspanne, die an sich schon exzessiv erscheint, kommt zur Vorinstanz hinzu, die auch schon unangemessen lang war. Daher hält der Gerichtshof es nicht für erforderlich, die einzelnen Phasen zu prüfen und insbesondere zur Ermessensentscheidung des Appellationsgerichts von Potenza, dass weitere Ermittlungen erforderlich seien, Stellung zu nehmen.

c) Schlussfolgerung

35. Zusammengefasst heißt das, auch wenn die Bf. für einige der eingetretenen Verzögerungen verantwortlich ist, wurde ihr Fall nicht innerhalb einer angemessenen Frist verhandelt; folglich liegt eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vor.

II. Zur Anwendung von Art. 50

36. Art. 50 der Konvention lautet:

„Erklärt die Entscheidung des Gerichtshofs, dass eine Entscheidung oder Maßnahme einer gerichtlichen oder sonstigen Behörde eines der Hohen Vertragsschließenden Teile ganz oder teilweise mit den Verpflichtungen aus dieser Konvention in Widerspruch steht, und gestatten die innerstaatlichen Gesetze des erwähnten Hohen Vertragsschließenden Teils nur eine unvollkommene Wiedergutmachung für die Folgen dieser Entscheidung oder Maßnahme, so hat die Entscheidung des Gerichtshofs der verletzten Partei gegebenenfalls eine gerechte Entschädigung zuzubilligen.“

In ihrem Schriftsatz vom 28. Mai 1986 beantragt die Bf. eine gerechte Entschädigung in Höhe von 100 Mio. Lire [ca. 51.646,- Euro] gestützt auf diverse Gründe, zu denen die Verfahrenskosten vor den Konventionsorganen nicht gehörten. Ihr Anwalt stellte diese Frage in der mündlichen Verhandlung in das Ermessen des Gerichtshofs; er beantragte jedoch, nicht nur die Verfahrenskosten in Italien zu berücksichtigen, sondern auch den Schaden, der

durch die Wertminderung der Wohnung und die physische und psychische Belastung wegen der Dauer des Verfahrens – schon fast elf Jahre – entstanden ist.

Die Regierung verweist auf das Missverhältnis zwischen der geforderten Summe und dem Vermögenswert (s.o. Ziff. 9). Außerdem ist sie der Ansicht, dass einige der angeblichen Schäden nicht in den Anwendungsbereich von Art. 50 fallen und andere, die nicht bewiesen wurden, nicht Folge der behaupteten Verletzung waren.

Die Kommission ist der Ansicht, dass die Bf. Anspruch auf eine beachtliche Entschädigung wegen immateriellen Schadens habe, wobei sie dem Gerichtshof die Festsetzung der Summe überlässt.

37. Der Gerichtshof sieht die einzige Grundlage für eine gerechte Entschädigung des materiellen Schadens in der Überschreitung der „angemessenen Frist“ nach Art. 6 Abs. 1 (s. *Lechner und Hess*, Urteil vom 23. April 1987, Serie A Nr. 118, S. 22, Ziff. 64, EGMR-E 3, 522), die zu vermehrten Kosten und Ausgaben der Bf. in Italien führte und möglicherweise weitere finanzielle Verluste verursachte; dies ist zu berücksichtigen.

Die Bf. hat zudem unbestreitbar einen immateriellen Schaden erlitten: sie hat lange in Unsicherheit und Angst über den Ausgang und die Auswirkungen des Verfahrens gelebt (*ibid.*).

Diese Faktoren können nicht genau beziffert werden. In Anbetracht der Gesamtumstände und unter Berücksichtigung der von Art. 50 geforderten Billigkeitserwägungen spricht der Gerichtshof der Bf. den Betrag von 8 Mio. Lire [ca. 4.132,- Euro] zu.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof einstimmig,

1. dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 vorliegt;
2. dass der betroffene Staat der Bf. 8 Mio. Lire [ca. 4.132,- Euro] als gerechte Entschädigung zu zahlen hat;
3. dass der Antrag auf gerechte Entschädigung im Übrigen zurückgewiesen wird.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Ryssdal, *Präsident* (Norweger), Cremona (Malteser), Bindschedler-Robert (Schweizerin), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Russo (Italiener), Gersing (Däne); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)